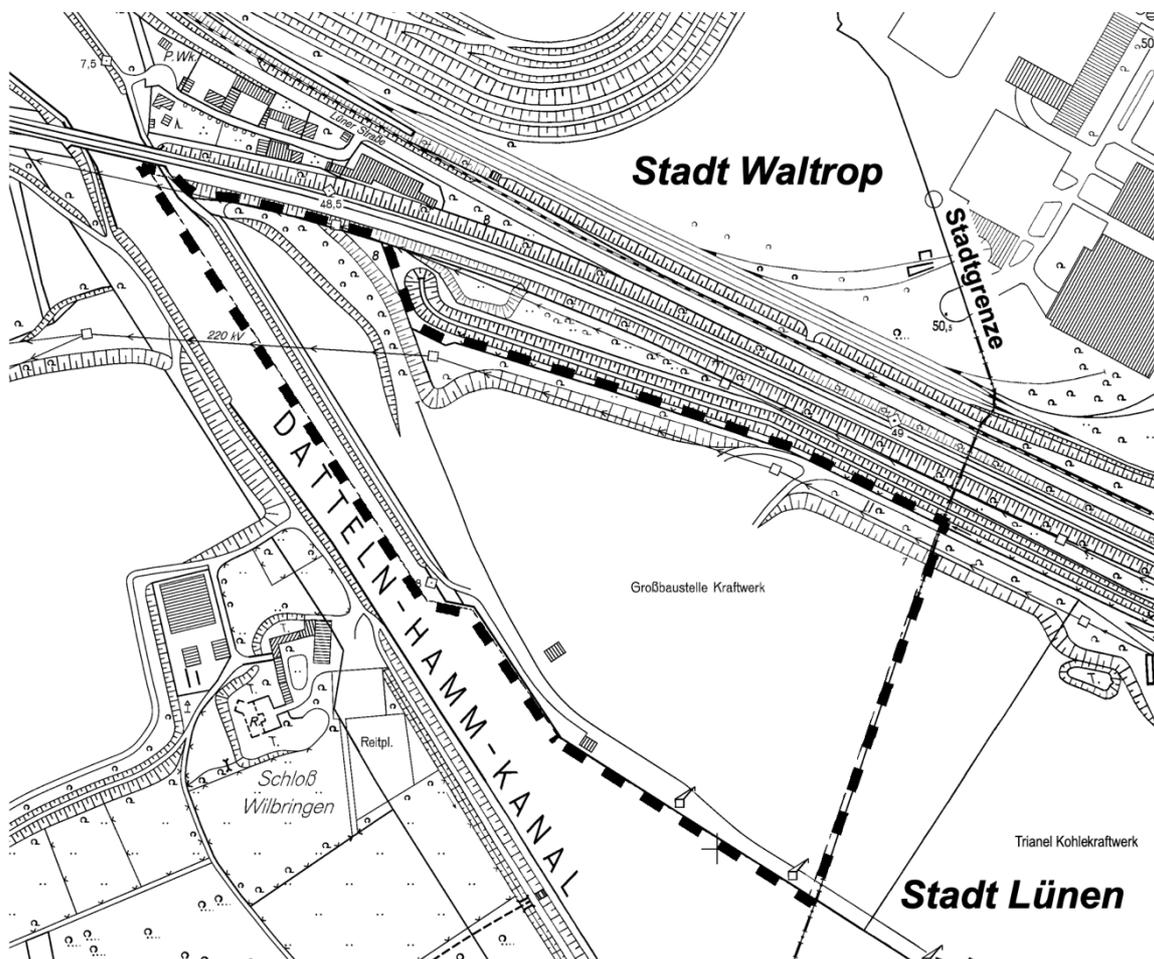


9. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich »Stummhafen«

Begründung (Vorentwurf)

21.09.2023



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	3
1.1	Verfahren.....	3
1.2	Rechtsgrundlagen	3
1.3	Lage und Begrenzung des Änderungsbereichs	4
1.4	Planungsanlass und Planungserfordernis.....	4
1.5	Bestandssituation	6
1.6	Planungsrechtliche Vorgaben	7
2	Planungsziel.....	11
3	Inhalt der 9. Flächennutzungsplanänderung	12
4	Planungsalternativen.....	12
5	Voraussichtliche Auswirkungen der Planung	14
5.1	Umweltbericht	14
5.2	Landschaftsbild	14
5.3	Nutzungen und potenzielle Nutzungskonflikte.....	14
6	Sonstige Belange	15
6.1	Erschließung	15
6.2	Ver- und Entsorgung	15
6.3	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	16
6.4	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	17
7	Natur und Landschaft / Freiraum	17
7.1	Eingriffsregelung.....	17
7.2	Biotop- und Artenschutz	17
8	Immissionsschutz	18
9	Nachrichtliche Übernahmen	19
9.1	Altlasten	19
9.2	Kampfmittelvorkommen	19
9.3	Bodenschutz.....	19
9.4	Bergbau	20
9.5	Denkmalschutz	20

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Verfahren

Die Stadt Waltrop beabsichtigt die 9. Änderung des Flächennutzungsplans. Am 07.09.2023 hat der Rat der Stadt Waltrop den entsprechenden Aufstellungsbeschluss gefasst. Die Flächennutzungsplanänderung ist im Regelverfahren gemäß §§ 2 bis 7 BauGB durchzuführen, im Parallelverfahren zu der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 107 »Energiegroßspeicher«. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Erzeugung erneuerbarer Energien soll der Ausbau von Energiespeicherkapazitäten auf der Freifläche am Stummhafen in Waltrop ermöglicht werden.

Gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Im Zuge des Verfahrens wird daher ein Umweltbericht erarbeitet, welcher die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG dokumentiert.

Als nächste Verfahrensschritte stehen zunächst die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Waltrop

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- **Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung
- **Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (Artikel 1 des BauModG NRW GV. NRW. S. 421, in der zuletzt geänderten Fassung
- **Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung
- **Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht - Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) -** vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.05.2003 (GV. NRW. S. 255), in der zuletzt geänderten Fassung
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung

1.3 Lage und Begrenzung des Änderungsbereichs

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung »Stummhafen« befindet sich im Stadtbezirk Holthausen Lippe im östlichen Stadtgebiet von Waltrop, unmittelbar angrenzend an die Stadtgrenze zu Lünen. Die rd. 14,2 ha große Fläche liegt zwischen der Eisenbahnstrecke Datteln – Lünen, dem Neuen Mühlenbach (ehemals Lüner Mühlenbach), dem Trianel Kohlekraftwerk Lünen und dem Datteln-Hamm-Kanal mit dem Stummhafen.

Der Geltungsbereich wird begrenzt

- im Norden durch die Böschung der Eisenbahn-Gleistrasse Datteln – Lünen,
- im Nordosten durch die Uferböschung des Neuen Mühlenbachs,
- im Südosten durch die Stadtgrenze zwischen Waltrop und Lünen sowie
- im Südwesten durch den Datteln-Hamm-Kanal und das Hafenbecken des Stummhafens.

Die genauen Grenzen der Flächennutzungsplanänderung können der Planzeichnung entnommen werden.

1.4 Planungsanlass und Planungserfordernis

Die Stadt Waltrop strebt innerhalb des Änderungsbereiches an, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Energiegroßspeichers zu schaffen. Der Energiegroßspeicher soll am Stummhafen im östlichen Waltroper Stadtgebiet innerhalb der Brachfläche nordwestlich des Trianel Kohlekraftwerks Lünen errichtet werden. Dazu sollen auf dem Gelände Batteriespeicher sowie dessen erforderliche Nebenanlagen wie etwa Transformatoren und Schaltanlagen aufgestellt werden. Der zukünftige Betrieb des angestrebten Batteriespeichers würde für erneuerbare Energien und somit unabhängig vom Trianel Kohlekraftwerk Lünen erfolgen.

- **Bedarf für die Speicherung erneuerbarer Energien**

Hintergrund dieses Speicherbedarfes ist das Ziel, im Waltroper Stadtgebiet die kontinuierliche und zuverlässige Stromversorgung durch erneuerbare Energien voranzutreiben. Die angestrebte Dekarbonisierung der Energieversorgung erfordert nicht nur einen umfangreichen Ausbau der erneuerbaren Energiegewinnung, sondern auch dessen Speicherkapazitäten. Denn vor allem die Gewinnung der kostengünstigen Erzeugungsformen Wind und Solar ist vom schwankenden Dargebot von Wind und Sonne abhängig. Für eine Versorgungssicherheit muss daher die zeitliche Entkopplung von Angebot und Bedarf stattfinden. Die bisherige Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien konnte den Strombedarf im jeweiligen Tagesverlauf nicht vollständig decken. Um die zukünftig temporären Überschüsse in Zeiten der Unterdeckung nutzen zu können, sind Speicher unerlässlich. Besonders eignet sich die flexible Speichertechnologien Batterie, da Batteriespeicher besonders für die täglichen Zyklen von Photovoltaik geeignet sind. Die Stärkung der Versorgungssicherheit durch erneuerbare Energien kommt der Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern zugute. Die Zielsetzung entspricht sowohl dem Ziel des wirksamen Regionalplans, des Gebietsentwicklungsplans Bezirksregierung Münster - Teilabschnitt Emscher-Lippe -, dass die verstärkte Nutzung regenerativer Energien zu fördern ist (Ziel 31), als auch dem Grundsatz aus dem aktuellen Entwurf

des Regionalplans Ruhr, die räumlichen Voraussetzungen zur Reduzierung von Treibhausgasen im Sinne des Klimaschutzes zu schaffen (Grundsatz 4-1).

- **Eignung des Standortes**

Der Standort am Waltroper Stummhafen eignet sich auch aufgrund der Größe der Fläche und Leistungsfähigkeit des Netzanschlusses in besonderer Weise für die Nutzung als Speicherstandort, da er aufgrund des ausreichend vorhandenen Leitungsnetzes ursprünglich für einen weiteren Kraftwerksblock ausgelegt war. Neben der Anordnung der Batteriespeicher wird Platz für die erforderlichen Nebenanlagen wie etwa Transformatoren und Schaltanlagen benötigt. Außerdem liegen keine eigentumsrechtlichen Konflikte vor, da der Vorhabenstandort im Besitz des Vorhabenträgers – der Trianel GmbH – ist.

Eine Eignung der Fläche ist ebenfalls durch die vorhandene Hochspannungsleitung gegeben. Die Kapazitäten der Hochspannungsleitung können für den Energiegroßspeicher genutzt werden. Andernfalls hätte ein neues Leitungsnetz für das Vorhaben geschaffen werden müssen.

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt von Osten über eine auszubauende, 6,5 m breite Zufahrtstraße im nördlichen Bereich des bestehenden Kraftwerkstandortes. Somit erfolgt die Erschließung über das Lüner Stadtgebiet. Somit eignet sich die Fläche trotz begrenzter Erschließungsmöglichkeiten für das Vorhaben.

Zudem können die Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung genutzt werden, denn schließlich eignet sich der Standort für die Energiespeicheranlage angesichts des trimodalen Anschlusses. Aufgrund der Lage am ehemaligen Hafenbecken bestehen für potenzielle Güterverkehr-Anbindungen an das Schienennetz und an den Datteln-Hamm-Kanal. Diese Erschließung an Wasser- und Schienenwege ist bereits gegeben und kann optional etwa für die Anlieferung der Batteriespeicher genutzt werden. Bezogen auf den beabsichtigten Bebauungsplan dient der Hafen insbesondere zur Anlieferung von Transformatoren und Batteriespeichern, später auch zum Rücktransport von Speichercontainern. Folglich wird das Vorhaben den Zielen des Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzepts des Landes NRW gerecht. Gemäß dem Handlungsfeld fünf des Konzeptes gilt es unter anderem

- die Multimodalität zu erhöhen und Verkehre auf klimafreundliche Verkehrsträger zu verlagern;
- die bestehenden Hafenflächen besser zu nutzen, ehe neue Erweiterungsflächen entwickelt werden;
- die Binnenschifffahrt zu stärken und ihre Klima- und Umweltfreundlichkeit zu verbessern.

Durch den trimodalen Anschluss der Fläche wird die Nutzung verschiedener Verkehrsmittel erfüllt und erhöht. Im Sinne der Klima- und Umweltfreundlichkeit können dazu auch der Schienenverkehr oder die Binnenschifffahrt genutzt werden. Die bestehende Hafenfläche wird durch die Errichtung der Energiespeicheranlage reaktiviert und folglich als bestehende Hafenfläche für hafenauffine Aktivitäten wieder genutzt werden können. Die Reaktivierung der derzeit ungenutzten Fläche ist auch vor dem Hintergrund des § 1a Abs. 2 BauGB »Bodenschutzklausel« und damit auch des Klimaschutzes sinnvoll.

Hinzuzufügen ist, dass die Stadt Waltrop bereits im Jahr 2007 mit der Trianel GmbH vereinbart hat, dass die Fläche nach dauerhafter Inbetriebnahme des Kraftwerks einer industriellen Nutzung für hafenaффines Gewerbe zugeführt werden soll. Im Hinblick auf die Anlieferung der Batteriespeicher und Transformatoren sowie dem Rücktransport von Speichercontainern über den Wasserweg wird die Errichtung des Energiegroßspeichers der Vereinbarung gerecht.

- **Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes**

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Parallelverfahren ist die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit der besonderen Zweckbestimmung »Erneuerbare Energien« gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO geplant, da sich für diesen Baugebietstyp die zulässigen Nutzungen und dessen städtebaulich erforderlichen Regelungen speziell auf den Energiespeicher zuschneiden lassen. In § 11 Abs. 2 BauNVO wird konkret aufgeführt, dass sich „Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen“, als Sonstiges Sondergebiete eignen. Dazu zählt auch die Speicherung erneuerbarer Energien. Damit der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gilt, beabsichtigt die Stadt Waltrop eine entsprechende Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan.

1.5 Bestandssituation

Das Plangebiet ist derzeit eine große Freifläche westlich des Trianel-Steinkohle-Kraftwerks Lünen-Stummhafen. Es handelt sich um eine ehemalige Baustelleneinrichtungsfläche für den Bau des angrenzenden Kraftwerks, die auf einer ehemaligen Industriebrache angelegt wurde. Die Brachfläche ist schütter bewachsen. Die Oberfläche ist durch mehrere Meter mächtige Auffüllungen aus schotterartigem Material gekennzeichnet. Vereinzelt stehende Birken und Pappelgebüsche gliedern die offene Freifläche. Das Gelände wird im nördlichen Bereich von Höchstspannungs-Freileitungen überspannt, weist aber ansonsten bis auf kleine einzelne Anlagen im Bereich der Gleistrasse am Hafen keine baulichen Nutzungen auf. Im Bereich des Hafens besteht eine beschränkte Dienstbarkeit (Be- und Entladungsbetrieb Stummhafen) zugunsten microca Kohlenstäube GmbH und Stadthafen Lünen GmbH. Im weiteren Verlauf des Datteln-Hamm-Kanals verläuft entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereiches und dem Kanal ein Grünstreifen aus Strauchgruppen mit einem Weg. Dabei handelt es sich um eine zum Kanal hin z.T. steil abfallende Böschung. Die große Freifläche wird durch die bestehende Gleistrasse, die von Südosten entlang des Hafenbeckens nach Norden verläuft und dort endet, sowie einen Schotterfahrweg, der von Nordosten mitten durch das Plangebiet verläuft, gegliedert.

Unmittelbar östlich an den Planungsraum grenzen die beiden ca. 70 m hohen Kohlesilos des Kraftwerks an, sie liegen bereits im Lünen Stadtgebiet. Im Südwesten begrenzt der Stummhafen das Plangebiet. Im nördlichen Teil wird das Ufer des Kanals durch Steinschüttungen befestigt, in den überwiegenden Uferbereichen sowie am Stummhafen sind Spundwände vorhanden. Nordöstlich des Geltungsbereiches verläuft der »Neue Mühlenbach«, der beidseitig von Gehölzpflanzungen begleitet wird. Die Gehölzvegetation reicht bis in den nordöstlichen Bereich des Plangebietes. Wiederum nördlich davon verläuft die deutlich höher gelegenen Bahntrasse Datteln – Lünen. An der nördlichsten Grenze des Plangebietes wird der Bach unter der Bahntrasse durchgeführt, sodass dort nur noch die Bahntrasse mit einem schmaleren Grünstreifen angrenzt. Einzelne Wohnnutzungen befinden sich nördlich der Bahntrasse mit über 40 m Abstand zum geplanten Geltungsbereich und rd. 8 m tiefer gelegen sowie westlich

des Kanals mit über 100 m Abstand. Die weitere Umgebung wird von landwirtschaftlichen Flächen geprägt, im Nordwesten schließt ein Gewerbegebiet an.

1.6 Planungsrechtliche Vorgaben

• Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz

In der Bauleitplanung von raumbedeutsamen Planungen sind die Ziele des länderübergreifenden Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPH), der am 01.09.2021 in Kraft getreten ist, zu beachten sowie die Grundsätze zu berücksichtigen.

Die Risiken von Hochwassern sowie die davon möglicherweise betroffenen empfindlichen und schutzwürdigen Nutzungen (Ziel I.1.1) sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder Starkregen (Ziel I.2.1) sind vorausschauend zu prüfen. Hochwasserminimierende Aspekte sollen berücksichtigt und es soll auf eine weitere Verringerung von Schadenspotenzialen hingewirkt werden (Grundsatz II.1.1). Das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens ist, soweit es hochwassermindernd wirkt, zu erhalten (Ziel II.1.3). Dazu sind jeweils die bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten berücksichtigen, wie die Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten, die Hochwasserrisikomanagementpläne, Starkregenhinweiskarten sowie die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW.

Die vorliegende Begründung setzt sich mit den Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Starkregenereignisse ebenso wie mit der Hochwassergefährdung im Zusammenhang mit den vorhandenen Gewässern auseinander (s. Kapitel 6.3). Für weitere Ausführungen und Maßnahmen zur Regenrückhaltung wird auf die verbindliche Bauleitplanung und das Entwässerungskonzept, welches in dem Zuge derzeit erarbeitet wird, verwiesen.

• Landesplanerische Vorgaben

Der Landesentwicklungsplan, welcher am 08. Februar 2017 in Kraft getreten ist, stellt Waltrop als Mittelzentrum und das Plangebiet als Siedlungsraum dar. Dabei verweist der Landesentwicklungsplan auf die Regionalplanung.

• Regionalplanerische Vorgaben

Der wirksame Regionalplan für das Plangebiet ist der Gebietsentwicklungsplan Bezirksregierung Münster - Teilabschnitt Emscher-Lippe -, bekannt gemacht am 12. November 2004. Darin werden die Flächen des Plangebietes als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt.

Das Ziel 31.1 des Regionalplanes besagt, dass die verstärkte Nutzung regenerativer Energien zu fördern ist. Dies basiert auf dem Ziel des Landesentwicklungsplans NRW, dass regenerative Energien einen größeren Anteil an der Energieversorgung in NRW übernehmen sollen.

Die Änderung sieht als neue Darstellung ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung »Erneuerbare Energien« vor. Demnach stimmt die geplante Änderung mit den Vorgaben der Regionalplanung überein.

Der Regionalverband Ruhr (RVR) erarbeitet zurzeit als zuständige Planungsbehörde den Regionalplan Ruhr für die gesamte Metropole Ruhr. Der Regionalplan Ruhr wird perspektivisch die bisherigen Teilabschnitte der Regionalpläne der Bezirksregierungen in Arnsberg, Düsseldorf und Münster sowie den regionalplanerischen Teil des Regionalen Flächennutzungsplanes (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr ablösen. Am 06.07.2018 hat die Verbandsversammlung des RVR den Erarbeitungsbeschluss gefasst. Mit der formellen Einleitung des Verfahrens sind die Ziele des Regionalplans Ruhr als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) in der Abwägung zu berücksichtigen.

Im Entwurf des Regionalplanes Ruhr mit Stand Januar 2023 ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes weiterhin als Bereich für GIB dargestellt. Zudem wird im Entwurf der Grundsatz 4-1 »Räumliche Voraussetzungen zur Reduzierung von Treibhausgasen schaffen (Klimaschutz)« aufgeführt, welcher die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die Speicherung erneuerbarer Energien beinhaltet. Somit stimmt die geplante Änderung auch zukünftig mit den Vorgaben der Regionalplanung überein.

- **Landschaftsrechtliche Vorgaben**

Der in Rede stehende Änderungsbereich liegt nicht innerhalb eines Landschaftsplans. Südwestlich des Datteln-Hamm-Kanals grenzt das im Landschaftsplan Ost-Vest festgesetzte Landschaftsschutzgebiet »Brockenscheidt/Elmenhorst« an, welches von der Nutzungsänderung nicht berührt werden wird.

- **Flächennutzungsplan**

Der seit dem 29. April 2005 wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Waltrop stellt das Plangebiet überwiegend als gewerbliche Bauflächen dar sowie einen Streifen im nordwestlichen Bereich als Fläche für Bahnanlagen. Damit der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gilt, beabsichtigt die Stadt Waltrop eine Änderung der bislang dargestellten Gewerblichen Baufläche in ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung »Erneuerbare Energien« (s. Abbildung 1).

9. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich »Stummhafen« der Stadt Waltrop; Begründung Vorentwurf

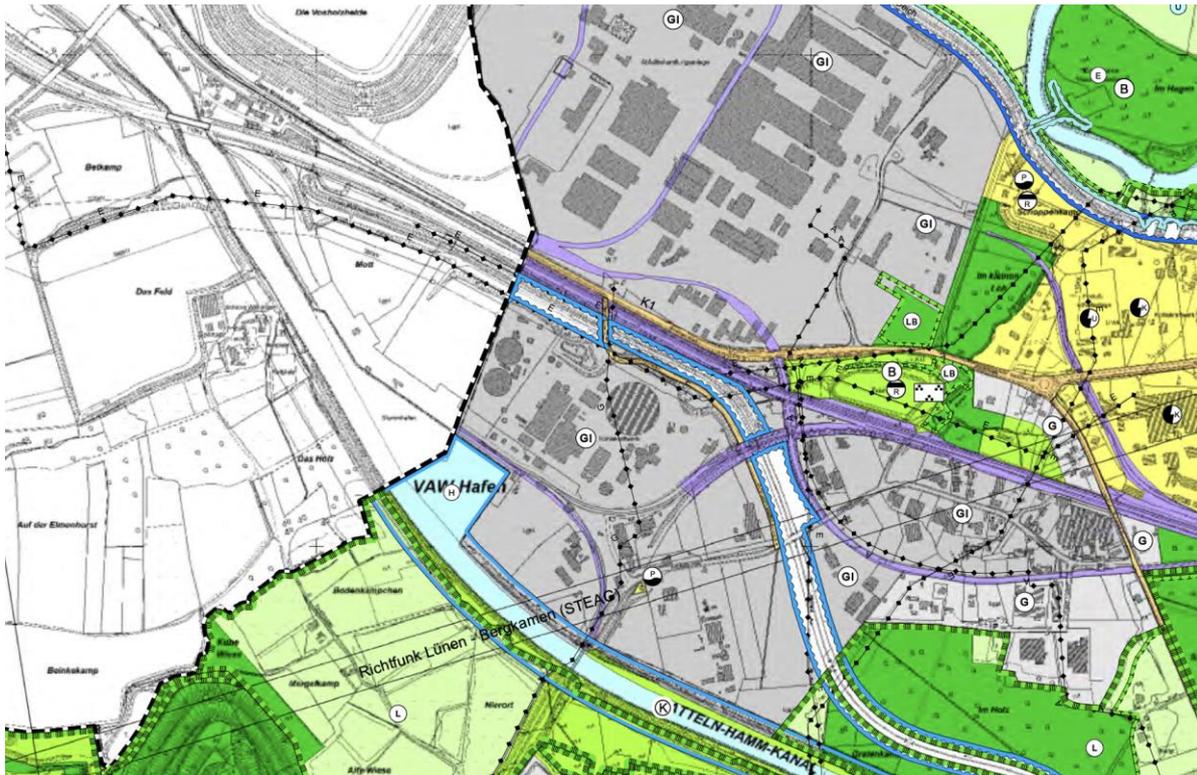


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Lünen

• **Bebauungsplan**

Derzeit liegt für den Geltungsbereich der 9. Flächennutzungsplanänderung kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Demnach existiert noch keine planungsrechtliche Grundlage zur Realisierung des Energiegroßspeichers. Deshalb soll parallel zu dieser Änderung des Flächennutzungsplans der Bebauungsplan Nr. 107 »Energiegroßspeicher« aufgestellt werden. Nach einem Einleitungsbeschluss des Bauleitplanverfahrens am 30.03.2023 wurden der Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung am 07.09.2023 gefasst.

• **Informelle Planungen**

Entwicklungskonzept Wirtschaftsstandort Lippolthausen 2030

Für die Gewerbeflächen im Lüner Ortsteil Lippolthausen an der Stadtgrenze zu Waltrop hat die Stadt Lünen im November 2021 das »Entwicklungskonzept Wirtschaftsstandort Lippolthausen 2030« beschlossen. Das räumliche Strukturkonzept zeigt eine Perspektive für die zukünftige Entwicklung von Lippolthausen auf, unter anderem vor dem Hintergrund der Einstellung der Stromerzeugung im STEAG-Steinkohlekraftwerk Lünen 2018 und perspektivisch auch des Trianel Kohlekraftwerks Lünen. Das Konzept ist nicht rechtsverbindlich, sondern bietet eine Planungs- und Handlungsgrundlage insbesondere für die Stadt Lünen.

Das Leitbild für eine nachhaltige, zukunftssichere und resiliente Wirtschaftsstruktur des Standortes umfasst erstens die Sicherung und Qualifizierung von bestehenden Industriegebieten,

zweitens die Entwicklung der Kreislaufwirtschaft ergänzt um weitere Nutzungen wie die Energiewirtschaft am Standort und drittens die Stärkung der trimodalen Infrastrukturen (Verkehrsträger Straße, Schiene und Wasser). Zu den weiteren Zielen zählen auch klimagerechte Flächennutzung und die Nutzung erneuerbarer Energien.

Zu dem Wirtschaftsstandort wurden auch angrenzende Flächen auf Waltroper Stadtgebiet einbezogen, die im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Ortsteil stehen. Da der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung gemeinsam mit den Flächen des Kohlekraftwerkes betrachtet wird und die Erschließung der Freifläche durch den untersuchten Wirtschaftsstandort verläuft, wurde auch dieser Geltungsbereich im Entwicklungskonzept berücksichtigt.

Konkret relevant für das Plangebiet ist die Lage am Stummhafen, wo die Stadt Lünen die infrastrukturelle Ausstattung zu einem trimodalen und multifunktionalen Umschlagspunkt beabsichtigt. Außerdem werden für die Entwicklungsfläche des Kohlekraftwerks Trianel nach dem Kohleausstieg spätestens im Jahr 2038 die Erstellung eines Gesamtkonzeptes für den Standort, eine Verbesserung der öffentlichen Erschließung, die Sicherung des Gleisanschlusses und die Sicherung von Flächenverfügbarkeiten am Hafen für die Errichtung eines Umschlagplatzes empfohlen.

Darüber hinaus enthält das Verkehrskonzept für den Wirtschaftsstandort Maßnahmen, welche bei Umsetzung die Erschließung des Plangebietes dieses Geltungsbereiches verbessern würden. Zum einen wird der Ausbau der Straße Zum Stummhafen und dessen Bahnunterführung genannt, zum anderen könnten unter Voraussetzung dieses Ausbaus die Buslinien über die Straße Zum Stummhafen umgeleitet und mit neuen Bushaltestellen ausgestattet werden.

2 Planungsziel

Mit der Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Energiegroßspeicher auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung geschaffen werden.

Innerhalb des Geltungsbereiches sollen Batteriespeicher und deren erforderliche Nebenanlagen entsprechend dem zukünftig steigenden Bedarf an Energiespeicherkapazitäten errichtet werden. Die Umsetzung wird in Kombination mit dem parallel aufgestellten Bebauungsplan mittels einem städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB gesichert werden. Somit wird ein wichtiger Beitrag zum Ausbau der Versorgung mit erneuerbaren Energien und daher ein Baustein für die Energiewende geleistet.

Außerdem soll der Anschluss an den Hafen bestehen bleiben. Die das Gelände überspannenden Freileitungen, die von Südosten in das Plangebiet verlaufende Gleistrasse sowie weitestgehend auch die im nordöstlichen Randbereich des Plangebietes bestehenden Gehölzstrukturen sollen erhalten bleiben und bei der Anordnung der Batteriespeicher berücksichtigt werden.

Die wirtschaftliche Nachnutzung der Brachfläche ist vor dem Hintergrund des sparsamen Umgangs mit Grund und Bodens gewünscht. So wird auf eine neue Flächeninanspruchnahme verzichtet. Darüber hinaus sollen am Standort die Synergieeffekte der trimodalen Erschließung sowie der teils bereits vorhandenen Ver- und Entsorgungsinfrastruktur genutzt werden.

Die in Kapitel 1.4 weiter ausgeführten Standortvorteile des Änderungsbereiches für die Errichtung der Energiespeicher werden dabei genutzt.

3 Inhalt der 9. Flächennutzungsplanänderung

Aus den zuvor erläuterten Gründen wird die folgende Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan erforderlich. Derzeit wird das Plangebiet überwiegend als gewerbliche Bauflächen dargestellt sowie einen Streifen im nordwestlichen Bereich als Fläche für Bahnanlagen. Zukünftig sollen die gewerblichen Bauflächen als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung »Erneuerbare Energien« dargestellt werden, damit eine Festsetzung von Sonstigen Sondergebieten im Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gilt (Parallelverfahren). Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans wird die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung von Energiespeichern und dessen erforderlichen technischen Anlagen auf der brachliegenden Freifläche geschaffen.

Im weiteren Verfahren ist zu klären, ob auf die bisherige Darstellung der Bahnanlagen innerhalb des Geltungsbereiches verzichtet werden kann. Seit Aufstellung des wirksamen Flächennutzungsplans 2005 wurde die Bahntrasse im nördlichen Bereich bis auf Höhe des Freileitungsmastes zurückgebaut. Die Anbindung an das Schienennetz besteht daher nur noch in östliche Richtung, nicht in Richtung Nordwesten.

4 Planungsalternativen

Sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, sind gemäß § 3 Abs. 1 BauGB der Öffentlichkeit zu erläutern.

Im Stadtgebiet Waltrop stehen für die Schaffung von Energiespeicherkapazitäten in dem geplanten Umfang derzeit keine alternativen Gewerbeflächen zur Verfügung, die vergleichbare Standortvorteile bieten wie der in Rede stehende Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung. Die Fläche befindet sich südlich der Hamm-Osterfelder Güterbahnstrecke und hat einen Hafenananschluss, weshalb für potenzielle Güterverkehre Anbindungen an das Schienennetz und an den Datteln-Hamm-Kanal bestehen. Nur an dieser Fläche innerhalb der Stadt Waltrop besteht insbesondere der Zugang zum Hafen, über den die Anlieferung und der spätere Abtransport der Container im Rahmen der jeweiligen Bauphasen erfolgen soll.

Die Energie kann unmittelbar in das vorhandene Leitungsnetz eingespeist werden, das ursprünglich für einen weiteren Kraftwerksblock geplant und ausgelegt wurde. Die Kapazitäten der Höchstspannungsfreileitungen können nun für den Energiegroßspeicher genutzt werden. An einem anderen Standort wäre unter Umständen ein Ausbau des Leitungsnetzes erforderlich.

Eine neue Flächeninanspruchnahme eines derzeit naturbelassenen Standortes stellt keine städtebaulich sinnvolle Alternative dar, ebenso wie die Energiespeicher zur Vermeidung von potenziellen Emissionskonflikten nicht unmittelbar an das Siedlungsgebiet angrenzen sollen. Stattdessen eignet sich der Standort am Stummhafen aus den in Kapitel 1.4 genannten Gründen gut für die Errichtung der Batteriespeicher.

Grundsätzlich bestünde bei Nichtdurchführung der Planung am Stummhafen das Flächenpotenzial für eine alternative gewerbliche Nachnutzung des Geländes. Die Stadt Waltrop hat sich

9. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich »Stummhafen« der Stadt Waltrop; Begründung Vorentwurf

in den vergangenen Jahren intensiv bemüht auf der Fläche Stummhafen Gewerbeunternehmen anzusiedeln. Es fanden beispielsweise ausführliche Gespräche mit der Stadt Lünen über die Möglichkeiten eines interkommunalen Gewerbegebietes statt. Es erfolgten Beratungsgespräche mit der Bezirksregierung Münster zur Thematik RWP-Infrastrukturförderung und mit der nordrhein-westfälischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft NRW.Invest zur Thematik internationale Vermarktung der Fläche. Im Jahre 2007 wurde die Fläche Stummhafen in das Konzept Ruhr, das mit dem Land NRW abgestimmte Strategiekonzept zur nachhaltigen Stadt- und Regionalentwicklung, aufgenommen. Die Fläche war viele Jahre ungenutzt, bis sie als Baustelleneinrichtung von August 2008 bis zur Fertigstellung des TRIANEL-Kraftwerks im Jahre 2013 diente. Im Zuge der Bauarbeiten erfolgte eine grundsätzliche innere Erschließung (Straße/ Stammgleis) durch den Investor Trianel und eine Ertüchtigung des Hafens mit Erneuerung von Spundwänden und der Herstellung einer Schwerlastfläche. Im Jahr 2009 erfolgte im Rahmen des Flächenentwicklungskonzeptes Emscher-Lippe die Aufnahme des Stummhafens in die mit dem Land NRW (Wirtschaftsministerium) abgestimmte Prioritätenliste der überregional und regional bedeutsamen Gewerbe- und Industrieflächen mit trimodalem Anschluss.

Eine Machbarkeitsstudie kam in der Vergangenheit zu dem Ergebnis, dass eine Entwicklung der Fläche aufgrund der hohen Kosten für die Entwässerung und verkehrliche Anbindung unwirtschaftlich sei. Die Fläche kann nur über das Lünen Stadtgebiet erschlossen werden. Die nächst gelegene Zufahrt vom Waltroper Stadtgebiet aus führt durch eine schmale Durchfahrt unter der vorhandenen Eisenbahntrasse hindurch. Größere Fahrzeuge wie beispielsweise Lastkraftwagen können diese Stelle nicht passieren. Für die Entwicklung eines Industriegebietes müsste die Unterführung mindestens verbreitert, wenn nicht sogar komplett erneuert werden. Damit verbunden wäre ebenso die Höherlegung von einem Teil der Schienen. Von Osten aus ist die Fläche über die Lünen Brunnenstraße erreichbar, bei der häufig mit Dauerstau zu rechnen ist. Sowohl die enorme Kostenschätzung für eine potentielle Entwicklung der Fläche als auch die ungünstige verkehrliche Anbindung führten in der Vergangenheit dazu, dass die Vermarktung der Flächen bisher trotz zahlreichen Bemühungen erfolglos war.

Für die Batteriespeicheranlage wird im Regelbetrieb zur Wartung etc. laut der Trianel GmbH ein geringes Verkehrsaufkommen von rund 5 bis maximal 20 Pkw der Arbeitnehmer pro Tag erwartet. Die Erschließung des Plangebiets erfolgt von Osten über eine auszubauende, 6,5 m breite Zufahrtstraße im nördlichen Bereich des bestehenden Kraftwerkstandortes. Die vorhandene schwierige Erschließungssituation spielt aufgrund der geringen Verkehrsbewegungen für den Energiegroßspeicher nur eine untergeordnete Rolle.

Ein Belassen der Fläche im derzeitigen Zustand stellt keine wünschenswerte Alternative dar. Die brachliegende, aufgeschüttete Fläche nicht erneut zu nutzen, wäre insbesondere hinsichtlich des Schutzgutes Fläche (sparsamer Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB) und dem Entfall des wirtschaftlichen Nutzungspotenzials unerwünscht.

5 Voraussichtliche Auswirkungen der Planung

5.1 Umweltbericht

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dabei ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes im Regelverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Zuge des Verfahrens wird daher ein Umweltbericht erarbeitet, welcher die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG dokumentiert. Der Umweltbericht wird zur Offenlage dieser Flächennutzungsplanänderung vorliegen.

5.2 Landschaftsbild

Das Plangebiet an der Stadtgrenze zwischen Waltrop und Lünen ist bereits im Bestand als Brachfläche der ehemaligen Baustelleneinrichtungsfläche mit großflächigen Aufschüttungen, überspannt von Höchstspannungs-Freileitungen, anthropogen überformt. Auch der Hafenbereich mit dem von geradlinigen Spundwänden abgegrenzten Hafenbecken lässt sich den künstlichen Elementen zuordnen. Die Fläche hat demnach im Bestand keinen hohen Schutzwert für das Orts- und Landschaftsbild.

Einerseits grenzt auf der anderen, westlichen Seite des Datteln-Hamm-Kanals das Landschaftsschutzgebiet »Brockenscheidt/Elmenhorst«, das im Landschaftsplan Ost-Vest festgesetzt ist, an. Andererseits wird die Fernwirkung des Standortes bereits durch weitere anthropogene, teils industrielle Landmarken geprägt. Besonders beeinflusst wird das Orts- und Landschaftsbild durch die angrenzenden Kraftwerksanlagen inklusive dem über 150 m hohem Kühlturm. Hinzu kommen die Randlage im Lünener Industrie- und Gewerbegebiet Lippolthausen sowie zwei naheliegenden Halden mit jeweils über 40 m Höhe (nördlich an der Lünener Straße und südlich an der Straße Tockhausen). Daraus ergibt sich, dass das Plangebiet einen Übergangsbereich zwischen schutzwürdiger Landschaft und industriell geprägtem Stadtbild darstellt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird sichergestellt, dass die Energiespeicher sowohl die Höhen und Dimensionen der Kraftwerksanlagen, als auch der überspannten Freileitungen, als auch der naheliegenden Halden, deutlich unterschreiten werden. Demzufolge wird der Übergang zum Kanal und der daran anschließenden, naturnahen Landschaft gewahrt werden. Aus diesen Gründen entstehen durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild.

5.3 Nutzungen und potenzielle Nutzungskonflikte

Der Änderungsbereich, der bisher als gewerbliche Baufläche dargestellt wurde, wurde ehemals als Baustelleneinrichtungsfläche für das angrenzende Kraftwerk genutzt. Die Lage umgeben vom Gewerbe- und Industriegebiet, Hafen, Kanal, Bahntrasse und Grünstrukturen wird auch zukünftig vorteilhaft sein, da keine besonders schützenswerten Nutzungen unmittelbar an das Plangebiet angrenzen. Umliegende Wohn- bzw. Mischnutzungen finden sich vereinzelt nördlich der Bahntrasse mit über 40 m Abstand zum geplanten Geltungsbereich und rd. 8 m tiefer gelegen sowie westlich des Kanals mit über 100 m Abstand.

Verkehrsbedingte Immissionskonflikte mit dem Umfeld sind nicht erkennbar, die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens sind gering. Folglich liegt an dieser Stelle auch kein verkehrliches Hindernis vor. Für die Batteriespeicheranlage wird im Regelbetrieb zur Wartung etc. laut der Trianel GmbH ein Verkehrsaufkommen von rund fünf bis maximal 20 Pkw der Arbeitnehmer pro Tag erwartet.

Zur Auswertung potenzieller schalltechnischer Immissionen an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen, die von dem Vorhaben ausgehen werden, wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Schalluntersuchung durchgeführt (siehe Kapitel 8). Auf der Ebene wird sichergestellt, dass schalltechnische Nutzungskonflikte vermieden werden.

Die gesamten Auswirkungen aus der Änderung von der gewerblichen Baufläche zu dem sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung »Erneuerbare Energien« auf die Umweltbelange sind im Umweltbericht darzulegen.

6 Sonstige Belange

6.1 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes ist von Osten über eine Zufahrtstraße südlich des Neuen Mühlenbachs und nördlich des bestehenden Kraftwerkstandortes vorgesehen, sodass die Fläche über die Straße Zum Stummhafen an das öffentliche Straßennetz angebunden wird. Im Bestand besteht bereits ein 5 m breiter Weg auf den Flurstücken 422, 423, 424 und 425 (Stadt Lünen, Flur 1) sowie auf dem Flurstück 207 (Stadt Waltrop, Flur 10). Dieser soll auf die südlich angrenzenden Flurstücke 1021 (Lünen) und 263 (Waltrop) ausgeweitet als Zufahrtstraße beidseitig der östlichen Grenze des Geltungsbereiches ausgebaut werden. Der ruhende Verkehr soll innerhalb des Geltungsbereiches untergebracht werden.

6.2 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Geländes wird im Rahmen des parallel laufenden Bauleitplanverfahrens geklärt. Gegebenenfalls erforderliche Regelungen lassen sich im städtebaulichen Vertrag sichern. Da das Gebiet grundsätzlich bereits erschlossen ist, können Synergieeffekte genutzt werden.

Für eine verträgliche und geordnete Entwässerung wird im Zuge des verbindlichen Bauleitplanverfahrens ein Entwässerungskonzept durch das Büro U Plan erstellt. Zur Minimierung eines Schadstoffeintrags aus den großflächig vorzufindenden Aufschüttungsmaterialien in das Grundwasser ist eine Versickerung anfallenden Wassers zu vermeiden. Es ist bereits zum derzeitigen Arbeitsstand festzustellen, dass eine gedrosselte Ableitung der Niederschlagsmengen von den Dachflächen der baulichen Anlagen in den angrenzenden Neuen Mühlenbach erfolgen kann. Dazu wird eine Rückhaltekapazität erforderlich, die je nach Summe der Dachflächen beispielsweise ein Rückhaltebecken von rd. 1.400 qm Umfang leisten kann. Das bestehende Gefälle soll zur Entwässerung genutzt werden, um Bodenbewegungen zu minimieren bzw. zu vermeiden. Daher wird die Rückhaltung voraussichtlich nahe der Zufahrtstraße

und im Zusammenhang mit dem Böschungsbereich vorgesehen werden. Es wird eine konstante Wasserableitung mittels einer Drossel empfohlen. Die Rückhaltefläche wird im Bebauungsplan im weiteren Verfahren planungsrechtlich gesichert werden.

6.3 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Das Plangebiet befindet sich in einem bereits erschlossenen Bereich mit teils gewerblich genutzter Umgebung. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können daher genutzt werden. Die Reaktivierung der derzeit ungenutzten Fläche ist auch vor dem Hintergrund des § 1a Abs. 2 BauGB »Bodenschutzklausel« und damit auch des Klimaschutzes sinnvoll.

Das geplante Vorhaben zur Speicherung von erneuerbaren Energien kann einen unmittelbaren Beitrag zum Klimaschutz beitragen. Denn die geplanten Speicherkapazitäten ermöglichen eine effizientere Nutzung des fluktuierenden Umfangs an Wind- und Solarenergieerzeugung, indem die temporären Stromüberschüsse in Zeiten der Stromunterdeckung genutzt werden können. So können die Erzeugung und -verbrauch der erneuerbaren Energien aneinander angeglichen und folglich die Versorgungssicherheit gestärkt werden.

Bezüglich der klimatischen Situation am Standort ist festzustellen, dass im Vergleich zwischen Vornutzung und geplanter Nutzung keine wesentliche Veränderung zu erwarten ist. Es herrscht ein Gewerbe- und Industrieklima mit weniger günstiger thermischer Situation, wobei der Standort von keinen besonders klimasensiblen Gruppen (wie Kindern oder Senior*innen) genutzt werden wird. Generell wird der Standort nicht zum dauerhaften Aufenthalt von Personen genutzt werden.

Hinsichtlich der Anpassung an den Klimawandel ist die Brachfläche aufgrund der deutlich erhöhten Lage des Plangebietes im Vergleich zur Umgebung nicht von Hochwasser erreichbar. Denn das Gelände liegt knapp 8 m über dem Hafentwässerungsgraben und rund 11 m über dem mittleren Wasserstand des Neuen Mühlenbachs. Dies entspricht der Hochwassergefahrenkarte, aus der für das Plangebiet keine Betroffenheit des Plangebietes zu entnehmen ist.

Die Starkregengefahrenkarte zeigt in Teilbereichen des Plangebietes auf, dass kleinräumige Überflutungen sowohl bei seltenen als auch bei extremen Starkregenereignissen auftreten können. Dies ist insbesondere bei den Planungen zur Entwässerung sowie zur zukünftigen Aufstellung der baulichen Anlagen zu berücksichtigen. Im Zuge des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan wird ein Entwässerungskonzept aufgestellt, das eine geordnete Entwässerung des auf den Dachflächen anfallenden Niederschlagswassers aufzeigt. Daraus werden im weiteren Verfahren Maßnahmen abgeleitet, welche im Bebauungsplan gesichert werden.

Weitere Belange der Anpassung an den Klimawandel werden im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung berücksichtigt.

6.4 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Der Geltungsbereich umfasst überwiegend eine Brachfläche, die bereits großflächig mit Auffüllungen bedeckt ist. Infolge der vorhandenen anthropogenen Überformung und vorgefundenen Schadstoffvorkommen ist die natürliche Bodenfunktion als gering zu bewerten. Da die Fläche derzeit als gewerbliche Baufläche dargestellt wird, wird durch die Änderung in ein Sonstiges Sondergebiet keine neue Flächeninanspruchnahme begünstigt. Im Bebauungsplan werden Festsetzungen bezüglich der Grünstrukturen in den Randbereichen getroffen. Im Vergleich zu einer Realisierung des Vorhabens an einem anderen, bisher naturbelassenen Standort wird eine neue Flächeninanspruchnahme vermieden. Daher zielt die erstrebenswerte Wiedernutzbarmachung der Fläche auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

7 Natur und Landschaft / Freiraum

Gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

7.1 Eingriffsregelung

Die Änderung der Darstellung von einer gewerblichen Baufläche zu einem Sonstigen Sondergebiet bedeutet auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht grundsätzlich einen neuen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 ff BNatSchG. Sofern auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ein Eingriff in Natur und Landschaft nicht vermieden werden kann, wird gemäß § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB ein Ausgleich durch den Verursacher erforderlich.

7.2 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW ist im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Für das Plangebiet wurde im Januar 2023 eine Artenschutz-Vorprüfung der Stufe 1 durch das Büro für Landschaftsplanung grünplan erstellt. Die Ergebnisse der Vorprüfung inklusive einer Begehung am 11.01.2023 werden im parallel aufgestellten Bebauungsplanvorentwurf zusammengefasst.

Da artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für Vögel, Amphibien und Reptilien noch nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschossen werden konnten, wird die Erstellung weiterführender Untersuchungen im Sinne einer vertiefenden Artenschutzuntersuchung (Stufe 2) erforderlich. Zur vertiefenden Bestandserfassung wurden von Frühling bis Spätsommer 2023 mehrere Ortsbegehungen durchgeführt. Auf Grundlage der erwarteten Kartierungsergebnisse wird anschließend die Konfliktanalyse bezüglich der Planungswirkungen und die Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages durch das Büro grünplan erfolgen. Die Ergebnisse und

ggf. daraus abzuleitende Maßnahmen werden zur Offenlage der Bauleitplanung vorliegen. Diese sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Falls das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet nachgewiesen werden wird, wären nach Möglichkeit auf dem Gelände geeignete Habitate zu entwickeln. Sofern solche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, werden entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen.

8 Immissionsschutz

Das geplante Vorhaben lässt im Vergleich zu der vorigen Nutzung der Fläche keinen wesentlichen Anstieg des Verkehrsaufkommens erwarten, da während des Regelbetriebs der Batteriespeicher lediglich Betriebs- und Wartungsverkehr erfolgen wird. Das Verkehrsaufkommen bedingt durch die Batteriespeicher wird mit rund fünf bis zehn Pkw, keinesfalls regelmäßig über 20 Pkw der Arbeitnehmer je Ziel- und Quellverkehr erwartet. Zunächst wird temporärer Baustellenverkehr verursacht. Dieser würde bei späteren baulichen Erweiterungen erneut aufkommen. Dies war in ähnlicher Weise bereits vorher aufgrund der ehemaligen Baustelleneinrichtungsfläche gegeben, sodass dahingehend keine neuartigen Immissionen zu erwarten sind.

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung werden die zukünftigen Schallemissionen der geplanten Anlagen anhand eines Schallgutachtens auf ihre Verträglichkeit mit den umliegenden Nutzungen geprüft. Falls Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden sollten, werden entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan aufgenommen. Ebenso werden im Bebauungsplan Nutzungen zum dauerhaften Aufenthalt von Personen ausgeschlossen, sodass vorhandene Emissionen aus der Umgebung auf keine sensiblen Nutzungen innerhalb des Plangebietes treffen. Demzufolge wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt, dass keine schalltechnischen Konflikte zwischen dem Änderungsbereich und dem Umfeld ausgelöst werden.

Bei dem angrenzenden Kohlekraftwerk auf Lüner Stadtgebiet handelt es sich um einen Betrieb, der unter die Störfall-Verordnung (12. BImSchV) fällt. Da im Bebauungsplan, der parallel aufgestellt wird, keine schutzwürdigen Nutzungen vorgesehen sind, ergeben sich daraus keine Nutzungskonflikte.

Die gesamten vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Umweltbelange sind im Umweltbericht darzulegen.

9 Nachrichtliche Übernahmen

9.1 Altlasten

Das Plangebiet liegt dem Geotechnischen Eignungsgutachten (Januar 2020) zufolge innerhalb einer im Altlastenkataster des Kreises Unna unter der Nr. 20/38 erfassten Altablagerung. Dabei handelt es sich um eine Bergehalde des Steinkohlebergbaus. Im Bereich der Auffüllungen sind gemäß geotechnischem Gutachten Anreicherungen an BTEX und Sulfat im Boden bekannt, doch die Prüfwerte der BBodSchV für Gewerbe- und Industriegrundstücke werden nicht überschritten. Dementgegen wurden im Bereich des gewachsenen Bodens keine Anreicherungen nachgewiesen. Eine Gefährdung Dritter über den Boden ist nicht abzuleiten. Potenziell anfallender Bodenaushub ist unter den gültigen Rechtsvorschriften zu entsorgen.

Wegen nachgewiesenen CO₂-Konzentrationen wurden im Bereich des Kraftwerkes umfangreiche Gassicherungsmaßnahmen durchgeführt. Untergeordnet wurden auch erhöhte Methankonzentrationen nachgewiesen. Es wird empfohlen, im Vorfeld zu Bauvorhaben vorhabenbezogene Bodenporengasuntersuchungen durchzuführen und Gassicherungsmaßnahmen gegen Ausgasungen aus dem Untergrund vorzunehmen.

9.2 Kampfmittelvorkommen

Die Durchführung aller bodeneingreifenden Baumaßnahmen sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

9.3 Bodenschutz

Bezüglich des Bodenschutzes ist zunächst auf das Geotechnische Eignungsgutachten von Dr. Melchers Geologen (Januar 2020) zu verweisen. Aufgrund der in Kapitel 9.1 genannten Vorkommen von Altlasten im Bereich der Aufschüttungen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Maßnahmen zur Niederschlagswasserableitung berücksichtigt. Damit wird die Versickerung minimiert und Einträgen von Schadstoffen in das Grundwasser vorgebeugt.

Bei Auffüllung des Oberbodens ist das Bundesbodenschutzgesetz zu beachten. Generell ist aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, dass einzubringende Böden die Vorsorgewerte des Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) einzuhalten haben. Darüber hinaus sind die Änderungen im Zusammenhang mit der »Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung«, welche im August 2023 in Kraft getreten ist, zu beachten.

9.4 Bergbau

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt im Grubenfeld der stillgelegten Schachanlage Minister Achenbach. Der letzte Abbau, der auf diesen Bereich eingewirkt haben könnte, wurde 1986 eingestellt. Reststeinwirkungen sind nicht mehr zu erwarten. Weiterer untätiger Bergbau ist nicht geplant. Daher hielt die zuständige Deutsche Steinkohle AG (heute RAG AG) schon 2006 Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen für nicht erforderlich.

9.5 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind innerhalb des Planbereiches nicht betroffen.

Bearbeitet für die Stadt Waltrop

Dortmund, im September 2023